

# Stadt Laupheim Landkreis Biberach

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

vom 03.12.2001 in der Fassung vom 17.02.2020

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 03.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu drei Stunden	30,00 Euro
von mehr als drei bis sechs Stunden	40,00 Euro
von mehr als sechs Stunden	50,00 Euro

(3) Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung und Pflege von Kindern im Sinne des § 7 SGB VIII oder Angehörigen nach § 20 (5) LVwVfG regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer entgeltlichen Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten an Stelle des Sitzungsgeldes nach Absatz 2 ein erhöhtes Sitzungsgeld bei einer Dauer

bis zu drei Stunden	60,00 Euro
von mehr als drei bis sechs Stunden	80,00 Euro
von mehr als sechs Stunden	100,00 Euro

Über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 2**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der, für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit, wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzung ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf die Tageshöchstsätze nach § 1 Absatz 2 und 3 nicht übersteigen.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Gemeinderatsmandats eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Grundbetrags von 30,00 Euro. Zudem erhalten die Gemeinde- und die Ortschaftsräte eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld, das je nach Dauer der zeitlichen Inanspruchnahme entsprechend § 1 Absatz 2 und 3 geleistet wird.

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin einer Ortschaft

mit 500 bis 1.000 Einwohnern	75 %
mit 1.000 bis 2.000 Einwohnern	60 %
mit über 2.000 Einwohnern	75 %

des jeweiligen Mittelbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der, der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe nach der aktuellen Fassung des AufwEntG.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro pro Einsatz.

Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 150,00 Euro.

(4) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 2 werden im Voraus bezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten bis zum Ende des zweiten Monats, der dem Monat des auslösenden Ereignisses folgt, zu bezahlen.

### § 3a

#### Entschädigung für Wahlhelfer

(1) Die Entschädigung für Wahlhelfer soll für die ehrenamtliche Tätigkeit bei den nachfolgenden Wahlen, Entscheidungen und Abstimmungen gewährt werden:

- a. Europawahlen,
- b. Bundestagswahlen,
- c. Landtagswahlen,
- d. Kommunalwahlen (Oberbürgermeisterwahlen, Kreistagswahlen, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen)
- e. Volksentscheiden und
- f. Bürgerentscheiden

(2) Personen, die zur Durchführung der in § 3a Absatz 1 aufgeführten Wahlen, Entscheidungen und Abstimmungen als Mitglieder der Wahlvorstände bestellt wurden, erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe der Durchschnittssätze nach § 1 Absatz 2.

(3) Personen, die zur Durchführung der in § 3a Absatz 1 aufgeführten Wahlen, Entscheidungen und Abstimmungen als Vorsitzende eines Wahlvorstands bestellt wurden, erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag zusätzlich zu den Durchschnittssätzen nach § 1 Absatz 2 eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.

(4) Für die Teilnahme an Wahlhelferschulungen erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20,00 Euro, sofern sie für die zeitliche Dauer der Schulung nicht von ihrem Arbeitgeber freigestellt werden. Bei städtischen Mitarbeitern gilt die Zeit der Wahlhelferschulung als Arbeitszeit.

- (5) Für die Inanspruchnahme nach dem Wahltag (z.B. Fortsetzung der Auszählungsarbeiten am Folgetag) wird eine ehrenamtliche Entschädigung nach § 1 Absatz 2 gewährt. Bei städtischen Mitarbeitern gelten Wahlhelfertätigkeiten außerhalb des Wahltages als Arbeitszeit und nicht als ehrenamtliche Tätigkeit.“

#### **§ 4**

##### **Reisekostenvergütung**

Bei auswärtiger Tätigkeit erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Landesreisekostengesetzes.“

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gez. Rainer Kapellen  
Oberbürgermeister

Satzung vom 03.12.2001 in Kraft ab 01.01.2002  
Änderung vom 11.10.2004 in Kraft ab 12.10.2004  
Änderung vom 21.02.2011 in Kraft ab 05.03.2011  
Änderung vom 01.02.2016 in Kraft ab 14.02.2016  
Änderung vom 17.02.2020 in Kraft ab 01.03.2020